

# RS Vwgh 1991/12/16 90/15/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1991

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
L37089 Dienstgeberabgabe Wien  
21/03 GesmbH-Recht  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §80 Abs1;  
BAO §9 Abs1;  
DienstgeberabgabeG Wr §6 Abs1;  
GewStG §28 Abs1;  
GmbHG §18;  
LAO Wr 1962 §54 Abs1;  
LAO Wr 1962 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Ausf, daß die zur Haftung herangezogene Geschäftsführerin der ihr obliegenden Überwachungspflicht gegenüber der mit Steuerangelegenheiten betrauten Angestellten nicht nachgekommen ist (bei der Abgabe, für die die Geschäftsführerin zur Haftung herangezogen wurde handelt es sich um jeweils am 10ten bzw 15ten des jeweiligen Folgemonats fällig werdende Selbstbemessungsabgaben; die Geschäftsführerin hatte während des haftungsrelevanten Zeitraumes von acht Monaten jegliche Kontrolle der Angestellten unterlassen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150114.X05

## Im RIS seit

16.12.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>